

## JUGENDORDNUNG

### DES PFÄLZISCHEN SPORTSCHÜTZENBUNDES E.V.

- 8.4 Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Pfälzischen Schützenjugend nach innen und außen.
- 8.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Pfälzischen Sportschützenbundes sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendausschusses.
- 8.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr.
- 8.7 Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### §9 ad-hoc-Ausschüsse

Jugendausschuß oder Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse einberufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

#### §10 Verwaltung

Die Aufgaben der Verwaltung werden von den Angestellten der Geschäftsstelle des Pfälzischen Sportschützenbundes im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des PSB übernommen.

#### §11 Jugendordnungsänderungen

Änderungen zur Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder außerordentlichen Landesjugendtag beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Gesamtvorstandes des PSSB.

#### §12 Inkrafttreten der Jugendordnung

Mit ihrer Annahme durch den Gesamtvorstand des Pfälzischen Sportschützenbundes ist vorstehende Jugendordnung für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

Neustadt an der Weinstrasse, am 26. Januar 1992

geändert durch den 11. Jugendtag in Weselberg,  
am 02. November 2002  
genehmigt durch den Gesamtvorstand, am 17. 11. 2002

geändert am 14. Jugendtag in Appenhofen am 5.11. 2005  
genehmigt durch den Gesamtvorstand, am 19.11.2005

#### §1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter der Mitgliedsvereine des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. bilden die Schützenjugend des Pfälzischen Sportschützenbundes.

In der Pfälzischen Schützenjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

#### §2 Zweck

- Die Schützenjugend des Pfälzischen Sportschützenbundes strebt an:
- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
  - 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.
  - 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

#### §3 Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend des Pfälzischen Sportschützenbundes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Pfälzischen Sportschützenbundes selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

#### §4 Organe

Organe der Schützenjugend des Pfälzischen Sportschützenbundes sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuß
- c) der Jugendvorstand

## §5 Jugendtag

- 5.1** Es gibt Ordentliche und Außerordentliche Jugendtage.  
Der *Ordentliche Jugendtag* findet jährlich am ersten Wochenende nach Allerheiligen, im November, statt.  
Der *Außerordentliche Jugendtag* findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedskreisen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein Außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.  
Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 5.2** Der Jugendtag ist das oberste Organ der Pfälzischen Schützenjugend.
- 5.3** Der Jugendtag setzt sich aus dem Jugendausschuß und den Vertretern der Jugenddelegierten der Mitgliedskreise der Pfälzischen Schützenjugend zusammen.
- 5.4** Die Mitgliedskreise entsenden in den Jugendtag entsprechend der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 20 Jahren:  
bis zu 100 Mitgl. 2 Delegierte  
für alle weiteren angefangenen 100 Mitgl. je einen weiteren Delegierten.  
Von jedem Mitgliedskreis soll mindestens ein Kreisjugendsprecher oder Stellvertreter und ein Delegierter bis zum Alter von 20 Jahren entsendet werden.
- 5.5** Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- 5.6** Stimmenübertragungen auf einen anderen Mitgliedskreis sind nicht zulässig.
- 5.7** Die Delegierten für den Jugendtag werden von den Mitgliedskreisen benannt und sind schriftlich der Geschäftsstelle des Pfälzischen Sportschützenbundes spätestens 8 Tage vor Beginn des Jugendtages zu melden.
- 5.8** Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Wahlen werden nach der Satzung des Pfälzischen Sportschützenbundes durchgeführt.
- 5.9** Anträge zum Jugendtag können von Organen und den Mitgliederverbänden gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor dem Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Pfälzischen Sportschützenbundes vorliegen. Sie werden von dieser dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

## §6 Aufgaben

- 6.1** Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
- die Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
  - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - Entlastung des Jugendvorstandes
  - Wahl des Stellv. Landesjugendleiters. Der Stellvertreter hat nach Bestätigung durch den Gesamtvorstand in diesem Sitz und Stimme.
  - Wahl des Landesjugendsprechers / der Landesjugendsprecherin..
  - Wahl von zwei Kreisjugendleitern in den Jugendvorstand
  - Änderung der Jugendordnung
  - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
  - Vorschlag für die Wahl des Landesjugendleiters an die Delegiertenversammlung des PSSB
- 6.2** Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr

## §7 Jugendausschuß

- 7.1** Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendvorstand, den Kreisjugendleitern, dem Sportleiter des Pfälzischen Sportschützenbundes und dessen Stellvertreter, den stellvertretenden Landesjugendsprechern sowie der Damenleiterin des Pfälzischen Sportschützenbundes.
- 7.2** Der Jugendausschuß hat zur Verwirklichung des in der Satzung des Deutschen Schützenbundes verankerten Zieles Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport beizutragen.
- 7.3** Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie werden im Einvernehmen mit dem Präsidium des PSSB einberufen, wobei Zeitpunkt und Ort bekanntgegeben werden.
- 7.4** Der Jugendausschuß übt seine Tätigkeit nach einer vom Gesamtvorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.

## §8 Jugendvorstand

- 8.1** Der Jugendvorstand des Pfälzischen Sportschützenbundes setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter, zwei Kreisjugendleitern, dem Landesjugendsprecher, der Landesjugendsprecherin oder deren Stellvertretern sowie dem Jugendpressewart zusammen.
- 8.2** Der Jugendvorstand, außer dem Landesjugendleiter werden in dem Jahr, in dem das Präsidium des PSSB gewählt wird, gleichfalls für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Bei Ausscheiden eines Landesjugendsprechers rückt der Stellvertreter nach, eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit findet statt.  
Wählbar als Landesjugendsprecher oder Stellvertreter ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 8.3** Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Pfälzischen Sportschützenbundes.